



Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

Abteilung Arbeitsinspektorat
Ringstrasse 10
7001 Chur

Tel. +41 81 257 23 57
info.arbeitszeit@kiga.gr.ch
www.kiga.gr.ch

Bewilligungspflicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Nacht oder am Sonntag

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz (ArG)

- **Nachtarbeit:** ab 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- **Sonntags- und Feiertagsarbeit** ab Samstag 23.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr

Um eine im Gesetz vorgesehene Bewilligung zu erhalten hat der Arbeitgeber rechtzeitig ein Gesuch einzureichen. Die Nacht- bzw. Sonntagsarbeit ist zu begründen, ev. erforderliche Unterlagen sind beizufügen. Kann in dringlichen Fällen das Gesuch für eine Arbeitszeitbewilligung nicht rechtzeitig gestellt werden, so hat der Arbeitgeber dies so rasch als möglich nachzuholen und die Verspätung zu begründen (Art. 49 ArG).

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nach- und/oder Sonntagsarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Nacht- und/oder Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt (Kanton: Projektbezogen bis 6 zusammenhängende Monate, Sonntagsarbeit bis max. 6 einzelne Sonntage pro Jahr).

Das Gesuch um eine Arbeitszeitbewilligung ist schriftlich einzureichen.

Gesuchsformulare Kanton: <http://www.kiga.gr.ch> -> Arbeitsinspektorat -> Arbeitszeitbewilligungen

Für Schichtarbeit mit Suchbegriff: Gesuch Schicht

Gesuchsformular Bund: <http://www.seco.admin.ch> -> Arbeit -> Arbeitsbedingungen -> Arbeitszeitbewilligungen oder direkt mit www.easygov.swiss.ch

Feiertage, die in Graubünden gemäss Art 20a ArG den Sonntagen gleichgestellt sind:

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag (1. August), Weihnachtstag und Stephanstag. Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und der Weihnachtstag.

Lokale Ruhetage / Gemeinden

Die zuständigen Gemeindebehörden sind berechtigt, für ihr Gemeindegebiet weitere konfessionelle Feiertage als lokale Ruhetage zu bezeichnen. Überdies sind sie berechtigt, störende Tätigkeiten an allen Ruhetagen zu untersagen.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an den Feiertagen bedarf es, gleich wie für die Sonntage, der Bewilligung nach Arbeitsgesetz. Die lokalen Ruhetage hingegen sind nicht den Regelungen des Arbeitsgesetzes unterstellt. Wer an lokalen Ruhetagen Arbeiten durchführen will, hat die entsprechende Gemeinde zu kontaktieren.

Siehe auch: <http://www.gr-lex.gr.ch> Erlass Nummer **520.100**

Feiertage Regionen: <https://www.feiertagskalender.ch/cal.php?jahr=2020&geo=1102&klasse=5&hl=de>